

MASSNAHMEN	EINGANGSVORAUSSETZUNGEN	BEWERBUNGSPROZESS	QUALIFIKATIONSWEG	ABSCHLUSS	BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS	WEITERE INFOS
Masterstudiengang „Berufliche Bildung integriert“ (MBBI) an der Technischen Universität München	Abschluss des Bachelor of Engineering Ingenieurpädagogik oder anderer ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss aus FH, Uni oder Hochschule) aus den Fachgebieten Metalltechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektro- und Informationstechnik	Durchlaufen eines sogenannten Eignungsverfahrens Bewerbung für den Masterstudiengang „Berufliche Bildung integriert“ an der Technischen Universität München	Studium im Masterstudiengang anschließend Vorbereitungsdienst Berufsbildende Schulen möglich	-	-	https://www.tum.de/studium/studienangebot/detail/lehramt-an-beruflichen-schulen-masterstudiengang-berufliche-bildung-integriert-master-of-education-med
Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst¹ (Sondermaßnahme)	Mittelschule: <ul style="list-style-type: none"> erfolgreich absolviertes universitäres Studium (Master, Diplom, Magister), mit der Gesamtnote 3,50 oder besser im Hauptfach eines der Fächer aus dem Fächerkanon³ der Schulart Mittelschule die erforderlichen Sprachkenntnisse 	Die Meldung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen erfolgt unter Verwendung eines Online-Verfahrens: https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/vorbereitungsdienst-und-zweite-staatspruefung.html	Zweijähriger Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen: Die schulartspezifische Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahme ist neben dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung Voraussetzung für die Feststellung und den Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen.	Zweite Staatsprüfung zum Ende des Vorbereitungsdienstes	-	https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/mittelschule/quereinstieg.html und allgemein: https://www.einstieg.bayern/ https://www.km.bayern.de/download/24100_Infoblatt-SoMa-ohne-LA-Abschluss-VD-MS-2022-23-Feb-2022_final.pdf
	Gymnasium und Realschule: Sondermaßnahme Informatik: <ul style="list-style-type: none"> maximal 10 Bewerber:innen zum Vorbereitungsdienst in der Fächerverbindung Informatik/ Mathematik zugelassen Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> abgeschlossenes universitäres Master- oder Diplomstudium im Bereich der Informatik mindestens mit der Note „gut“ eine Eignung des Abschlusses als Vorbildung für das Lehramt im Fach Informatik⁴ 	Digitale Erstellung eines Anmeldeformulars (PDF) unter https://www.km.bayern.de/vorbereitungsdienst.asp Bewerbungen mit den nötigen Unterlagen an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus	Zweijähriger Vorbereitungsdienst, der mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. an Realschulen abgeschlossen wird.	Zweite Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. an Realschulen	Bewerbung um Übernahme in den Staatsdienst im Beamtenverhältnis auf Probe möglich; nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorgesehen.	https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/gymnasium/quereinstieg.html Gymnasien: https://www.km.bayern.de/download/27135_Informationenblatt_Sonderma%C3%9Fnahme_Gymnasium.pdf Realschulen: https://www.einstieg.bayern/dateien/Infoblatt_QE_Realschule_Sept.23.pdf und allgemein: https://www.einstieg.bayern/
	Berufsbildende Schulen: Sondermaßnahmen ähnlich wie bei Gymnasium und Realschule.		Zweijähriger Vorbereitungsdienst, der mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgeschlossen wird.	Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen	-	https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html
Bewerbung als Fachlehrkraft	Nur Berufsbildende Schulen: <ul style="list-style-type: none"> Erfolgreicher Abschluss der Meisterprüfung im Handwerk oder in der Industrie, oder der erfolgreiche und fachlich einschlägige Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie; an die Stelle der beruflichen Qualifizierung kann ein fachlich einschlägiger Hochschulabschluss treten. Einschlägige hauptberufliche betriebspraktische Erfahrung von mindestens 3 Jahren nach Abschluss der beruflichen/ hochschulischen Erstausbildung Die Eignungsprüfung muss in allen Teilen erfolgreich abgelegt worden sein. 	Die Bewerbung ist nur direkt an der Schule möglich, und zwar auf eine ausgeschriebene, freie Stelle. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens findet eine Eignungsprüfung statt, die an den Schulen durchgeführt wird.	Ableisten eines einjährigen Vorbereitungsdienstes bzw. Bewährungsjahres mit erfolgreicher Ablegung der Qualifikationsprüfung Die Ausbildung erfolgt am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern. Fachlehreranwärter:innen verbringen wöchentlich drei Tage am Staatsinstitut und zwei Tage an der künftigen Schule.		bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen Verbeamtung in den Staatsdienst oder in den Dienst kommunaler Schulträger möglich	https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/fachlehrer.html https://www.km.bayern.de/download/25847_21-09-15_Merkblatt_gew-tech.-und-Ern.-Vers._2022-23.pdf
Vertretungs-Lehrkraft	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich ein erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium (Erste und Zweite Staatsprüfung) alternativ: <ul style="list-style-type: none"> Hochschulabschluss einschlägiger Hochschulstudiengänge oder An beruflichen Schulen: Berufsausbildung als Meister:in oder Techniker:in einschlägiger Fachrichtungen oder vergleichbare Ausbildung⁵ 	Bewerbungen über das zentrale Bewerberportal: www.km.bayern.de/vertretung/index.php . Darüber besteht die Möglichkeit, sich direkt mit der Wunschschule in Verbindung zu setzen.	Einstellung mit einem befristeten Vertrag auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder und ist abhängig von der Schulart, dem Studienabschluss sowie ggf. auch von den studierten Fächern.			https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/stellenboersen-und-vertretungskraefte/vertretungskraefte-verschiedene-schularten.html
Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> Abschlusszeugnis über eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum EWR⁶ bzw. in der Schweiz erworbene wissenschaftliche Qualifikation für den Beruf Lehrer:in oder die Berechtigung, den Beruf Lehrer:in auszuüben ausreichende deutsche Sprachkenntnisse die gesundheitliche und persönliche Eignung 	Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Lehrqualifikation beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus	Die Lehrqualifikation als Lehramtsbefähigung kann anerkannt werden, wenn keine Defizite gegenüber den in Bayern vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen bestehen. Werden Defizite festgestellt, besteht die Möglichkeit, sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen oder an einem Anpassungslehrgang teilzunehmen			https://www.km.bayern.de/download/1101_erkennung_einer_lehramtsbefugung_eu_zusammenstellung_2011.pdf https://www.km.bayern.de/lehrer/ausserbayerische_bewerber.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEGRiLLehrV-1

¹ Ggf. muss zur Anmeldung zum Vorbereitungsdienst noch ein Antrag an das bayerische Kultusministerium gestellt werden zur Anerkennung von nicht in Bayern erworbenen Hochschulabschlüssen.

² nach Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 BayLBG

³ gemäß § 37 Abs. 1 LPO I: Beruf und Wirtschaft, Biologie, Chemie, Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Geografie, Geschichte, Informatik, Sport, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik und Gesellschaft

⁴ Diese Eignung wird in einer Einzelfallprüfung anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen vom Staatsministerium festgestellt.

⁵ Über das Vorliegen der Eignung und der für den Einsatz im Unterricht notwendigen Fachkompetenz entscheiden jeweils die Schulleiter:innen

⁶ Qualifikationen, die in einem anderen Land („Drittstaat“) erworben wurden, können für den Erwerb einer Lehramtsbefähigung auf dem Wege der Anerkennung in Bayern nicht berücksichtigt werden.